



HIT UMWELT- UND NATURSCHUTZ STIFTUNGS-GMBH

FÖRDERRICHTLINIEN

der HIT Umwelt- und Naturschutz Stiftungs-GmbH

1. Fördergrundsätze

- 1.1 Die HIT Umwelt- und Naturschutz Stiftungs-GmbH fördert nach Maßgabe ihrer Satzung und der gültigen Rechtsvorschriften insbesondere im Wege der Projektförderung gemeinnützige Vorhaben zum Zweck des Erhalts von Natur in Deutschland. Die Förderung umfasst Projekte zum Zweck des Erhalts, der Dokumentation und Präsentation von Natur und Landschaft.
- 1.2 Es können nur solche Maßnahmen gefördert werden, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Projektträger müssen eine sachgerechte, zweckentsprechende Verwendung der Mittel gewährleisten. Bei der Antragstellung sind die Kosten für Fremdleistungen durch Angebote und Vergleichsangebote zu belegen.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Beirat nach Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.
- 1.4 Maßstab für die Beurteilung von Projekten zur Förderung sind in erster Linie die Qualität der vorgeschlagenen Projekte und die optimale Nutzung der durch die Stiftung zur Verfügung gestellten Mittel. Von besonderer Bedeutung für die Bewertung des Vorhabens ist ein stabiles und kontinuierliches ehrenamtliches Engagement des Antragstellers sowie das Vorhandensein eines transparenten und nachvollziehbaren Konzeptes für die langfristige Fortführung der Arbeiten nach Projektabschluss. Der Geschäftsführung ist vor Antragstellung die Gelegenheit einer Besichtigung des geplanten Projektes einzuräumen.
- 1.5 Weitere Kriterien für die Vergabe der Fördermittel sind u.a.:
 - a) Eine Förderung durch öffentliche Mittel oder durch große Fördermittelgeber (Stiftungen etc.) ist nicht oder nur eingeschränkt gegeben.
 - b) Das Projekt wird von einer lokalen oder regionalen Initiative getragen.
 - c) Das Projekt leistet einen wichtigen Beitrag zur lokalen bzw. regionalen naturräumlichen Identität.
 - d) Die Förderung leistet einen substanziellen oder zumindest nicht unerheblichen Beitrag zur Realisierung des Projektes.

2. Voraussetzungen der Förderung

- 2.1 Das geförderte Projekt muss die Gewähr dafür bieten, dass es aufgrund der personellen, finanziellen und sächlichen Grundausstattung langfristig durchgeführt und nachhaltig gesichert werden kann.
- 2.2 Der Träger des Projekts muss sich dazu verpflichten, die Zuwendungen im Sinne der Satzung der HIT Umwelt- und Naturschutz Stiftungs-GmbH ausschließlich für gemeinnützige Naturschutzzwecke zu verwenden.
- 2.3 Maßnahmen, für deren Durchführung eine Rechtspflicht besteht (z. B. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) sowie bereits begonnene Projekte sind von einer Förderung ausgeschlossen.

3. Art und Form der Förderung

- 3.1 Die Förderung erfolgt als Teilfinanzierung in Form von Geld- oder Sachleistungen.
- 3.2 Die Förderung in Form von Geld- oder Sachleistungen erfolgt einmalig pro Jahr. Ein erneuter Beschluss über eine weitergehende Förderung kann getroffen werden.
- 3.3 Innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Spende muss eine entsprechende Spendenbescheinigung in der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- 3.4 Innerhalb eines Jahres müssen unter Vorbehalt zugesagte Fördergelder bei Erfüllung der von der HIT Umwelt- und Naturschutz Stiftungs-GmbH gestellten Bedingungen abgerufen oder neu beantragt werden. Andernfalls verfällt der Förderanspruch.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 4.1 Voraussetzung jeglicher Förderung ist die Vorlage eines vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterzeichneten Förderantrags.
- 4.2 Anträge können direkt von den Antragstellern oder auf Vermittlung von Beiratsmitgliedern sowie den Geschäftsführern eingereicht werden.

- 4.3 Für die Antragstellung ist das Formular der HIT Umwelt- und Naturschutz Stiftungs-GmbH zu verwenden, welches zum Download auf der Homepage zur Verfügung gestellt wird oder auf Wunsch per Post bzw. E-Mail zugesendet werden kann.
- 4.4 Dem Antrag sind beizufügen:
- Eine gültige (ggf. auch vorläufige) Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
 - Eine Satzung des Vereins / der Organisation
 - Ein detaillierter Finanzierungsplan
 - Sollte für die Projektdurchführung eine behördliche Genehmigung erforderlich sein: Kopie der Genehmigung oder Stellungnahme der Behörde
 - Gegebenenfalls weitere Informationen (z. B. Selbstdarstellung, Flyer oder Dokumentationen über bereits abgeschlossene Projekte)
- 4.5 Der Beirat entscheidet etwa dreimal jährlich (zum Jahresanfang, zur Jahresmitte und zum Jahresende) über die Vergabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel.

5. Unterrichtung über und Nachweis der Verwendung

- 5.1 Die Geschäftsführung der HIT Umwelt- und Naturschutz Stiftungs-GmbH ist auf Anfrage stets über den Stand der Umsetzung der Fördermaßnahme zu unterrichten. Bei Bedarf ist die Geschäftsführung berechtigt, sich vor Ort über die Verhältnisse der Fördermaßnahme zu informieren.
- 5.2 Die Verwendung des Zuschusses ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis).
- 5.3 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (Abschlussbericht) und einem zahlenmäßigen Nachweis.
- 5.4 In dem Sachbericht ist die Verwendung des Zuschusses sowie das erzielte Ergebnis darzustellen.
- 5.5 In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger / Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

- 5.6 Bei über den Jahreswechsel hinausreichenden Maßnahmen ist Ende Dezember ein Zwischenbericht über den Stand der Umsetzung und die Höhe der bereits verwendeten Mittel zu erstellen.

6. Öffentlichkeitsarbeit

- 6.1 Das geförderte Projekt muss der Öffentlichkeit in geeigneter Form zugänglich gemacht werden. Auf die Beteiligung der Stiftung muss angemessen hingewiesen werden.
- 6.2 Zu öffentlichkeitswirksamen Anlässen erhält die HIT Umwelt- und Naturschutz Stiftungs-GmbH Gelegenheit zur Teilnahme.
- 6.3 Bei Veranstaltungen und Ausstellungen soll nach Rücksprache auf Plakaten, Einladungen, Programmheften und ggf. Katalogen mit dem Logo der HIT Umwelt- und Naturschutz Stiftungs-GmbH auf die Förderung hingewiesen.
- 6.4 Der Projektträger erklärt sich bereit, die Öffentlichkeitsarbeit der HIT Umwelt- und Naturschutz Stiftungs-GmbH zu unterstützen.

7. Sonstiges

- 7.1 Die HIT Umwelt- und Naturschutz Stiftungs-GmbH bietet den Antragstellern eine Beratung zur Antragstellung und im Einzelfall zur Projektentwicklung an.
- 7.2 Diese Förderrichtlinien werden Bestandteil des Förderbescheides.